



VERORDNUNG

ÜBER

DIE GEBÜHREN IM KOMMUNALEN VER-
WALTUNGSVERFAHREN

(VERWALTUNGSGEBÜHREN-VERORDNUNG)

Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Gebühren im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Einwohnergemeinde Neunkirch, soweit nicht besondere eidgenössische, kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Geltungsbereich

Art. 2

Für Verfügungen, Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen werden unter dem Vorbehalt besonderer Ansätze Gebühren im Rahmen von Fr. 20.-- bis Fr. 500.-- erhoben.

Verwaltungsverfahren

Art. 3

Im Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie im Verfahren um Wiedererwägung beträgt die Gebühr Fr. 50.-- bis Franken 1'000.--.

Rechtsmittelverfahren

Wird eine Streitigkeit nicht durch materiellen Entscheid, sondern durch Abschreibungsverfügung oder Nichteintretens-Entscheid erledigt, so kann die Gebühr unterhalb des Mindestbetrages festgesetzt oder ganz erlassen werden.

Art. 4

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung des Geschäftes zu bemessen. Das Interesse des Gebührenpflichtigen und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit können berücksichtigt werden.

Bemessung

Art. 5

Kleinere Barauslagen sind in der Regel in der Gebühr enthalten.

Barauslagen

Erhebliche Barauslagen, wie Entschädigungen für Uebersetzer, Sachverständige und Auskunftspersonen, Spesenentschädigungen bei Tätigkeiten ausserhalb des Amtssitzes usw., werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 6

Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, findet die kantonale Verwaltungsgebühren-Verordnung sinngemäss Anwendung.

*Kantonales
Recht*

Art. 7

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 29. November 1996